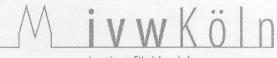


Fachhochschule Köln University of Applied Sciences Cologne



Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Institut für Versicherungswesen

Fachhochschule Köln • Claudiusstraße 1 • 50678 Köln

An die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages z.H. Herrn Eduard Oswald, MdB Vorsitzender Platz der Republik 1 11011 Berlin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Prof. Stefan Materne - Rückversicherung -

Claudiusstr. 1 50678 Köln

Telefon 0171 7789265 Telefax 0221 8275 -73275 stefan.materne@fh-koeln.de www.vw.fh-koeln.de

Köln 27/11/2006

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften – Drucksache 16/1937 vom 23.06.2006 –

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Oswald, sehr geehrte Damen und Herren,

Der Unterzeichner schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) an, möchte diese jedoch im folgenden präzisieren und ergänzen.

Terminologie

 An verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfes wird der Begriff 'Vorversicherer' für das durch ein Rückversicherungsunternehmen rückversichertes Erstversicherungsunternehmen verwendet.

Stattdessen sollte 'rückversichertes Erstversicherungsunternehmen' verwandt werden, da der Begriff "Vorversicherer" als Terminus Technicus in der Versicherungswirtschaft mit einer anderen Bedeutung belegt ist (vgl. GDV-Stellungnahme).

2. Der von der deutschsprachigen Fassung der EU-Richtlinie 2005/68/EG übernommene Begriff 'Finanzrückversicherung' ist unglücklich, da dessen wörtliche englische Übersetzung 'financial reinsurance' weltweit in Literatur und Sprachgebrauch für Rückversicherung ohne hinreichenden oder sogar vollkommen ohne Risikotransfer steht.

In der englischsprachigen Fassung der EU-Richtlinie 2005/68/EG wird im übrigen der Begriff 'finite reinsurance' verwendet.

Stattdessen sollte der deutsche Begriff 'Finite Rückversicherung' verwandt werden.

Zu Nr. 15 (§ 81b VAG-E (2c)) Auswirkungen von begrenztem Risikotransfer auf die Solvabilitätsspanne

Der Begriff 'begrenzter Risikotransfer' ist missverständlich, da er sich in technischem Sinne auf die gesamte 'Nicht-proportionale Rückversicherung' bezieht, was in dem vorliegenden Kontext sicherlich nicht beabsichtigt ist.

Stattdessen: 'hinreichender Risikotransfer'.

Zu Nr. 46. (§ 121e VAG-E) Finanzrückversicherung

- 1. Die Definition des Begriffes Finanzrückversicherung in (1) erfasst dessen Bedeutung nur unvollständig.
 - a. Der Begriff 'Timing Risk' aus der englischsprachigen Version der EU-Richtlinie 2005/68/EG wurde in der deutschsprachigen Version der EU-Richtlinie 2005/68/EG und auch in dem Gesetzentwurf sinnentstellend mit 'Risiko hinsichtlich der Abwicklungsdauer' übersetzt; auch bei gleicher Abwicklungsdauer ergibt sich bei abweichendem Auszahlungsmuster ('payout pattern') ein Timing Risk.

Stattdessen: 'Risiko hinsichtlich der Abwicklungsdauer und / oder des Auszahlungsmusters'.

b. Der Begriff 'begrenzt' sollte – wie unter Nr. 15 erläutert – vermieden werden.

Stattdessen: 'hinreichender Risikotransfer'.

c. Der Begriff 'Verzinsungsfaktor (Zeitwert des Geldes)' ist nicht eindeutig.

Während mit diesem Begriff vermutlich die Verwendung eines sogenannten 'Experience Accounts' unter Berücksichtigung von realen oder Referenz-Zinssätzen gemeint ist, könnte hierunter auch – insoweit missverständlich – die Berücksichtigung von Zinseffekten für die Festsetzung des Rückversicherungspreises verstanden werden.

Stattdessen: 'explizite Berücksichtigung von Zinserträgen und / oder Zinsaufwendungen bei der ökonomischen Betrachtungsweise des Vertragsverlaufs'.

d. In 2. wird die Bedingung erhoben, dass '... sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien ... ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.'.

Diese Formulierung ist widersprüchlich: werden die 'wirtschaftlichen Ergebnisse der Vertragsparteien ausgeglichen', so kommt es gerade zu <u>keinem</u> Risikotransfer. Ursächlich für diesen Widerspruch ist m.E. die verfehlte Übersetzung des Wortes 'moderate' in der englischsprachigen Fassung der EU-Richtlinie 2005/68/EG hin zu 'ausgeglichen' in der deutschen Fassung der EU-Richtlinie 2005/68/EG und in dem Gesetzentwurf.

Stattdessen: '... modifiziert werden, ... '.

- 2. Grundsätzlich ist zu Absatz (2) des § 121e VAG-E festzustellen, dass Art. 45 EU-Richtlinie 2005/68/EG nicht die Definition eines 'hinreichenden Risikotransfers' vorsieht; insofern sind die unter den Ziffern 1. und 3. versuchten Regelungen nicht durch die Vorgabe der EU-Richtlinie gedeckt. Die Formulierungen stehen damit im Widerspruch zu der deutschen Gesetzesbegründung, nur die EU-Richtlinie umsetzen zu wollen. Aus rechtlicher Sicht kann sich die Frage stellen, ob die EU-Richtlinie überhaupt aufgrund der "kann"-Regelung in Art. 45 eine überschießende deutsche Regelung ermöglicht: Die Einräumung einer Regelungsmöglichkeit, die der deutsche Gesetzgeber zulässigerweise ausnutzt, ist durch den in der Richtlinie beschriebenen Umfang begrenzt. Aufgrund der international unterschiedlichen Sichtweisen zur Definition spricht vieles dafür, dass eine gesetzliche nationale Regelung aus EU-Sicht gerade nicht erzwungen wird oder auch nur gewollt ist. Die Ziffern 1. und 3. sollten ersatzlos gestrichen werden.
- 3. Unabhängig von Vorgesagtem erscheint eine Regelung ihre Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit unterstellt durch eine Rechtsverordnung angesichts der eingeschränkten parlamentarischen Diskussion nicht die geeignete Form einer Norm zu einem wichtigen Regelungsbereich. Die zentralen Inhalte der Definition aus Absatz (1) des § 121e VAG-E würden erst in der Rechtsverordnung festgelegt.
- 4. Erneut unabhängig von Vorstehendem: Gemäß § 121e VAG-E (1) Satz 2 findet das VAG nur auf Verträge mit hinreichendem Risikotransfer Anwendung; somit erscheint eine Ansprache anderer Verträge, auf die sich ebenfalls die RVO beziehen soll, in sich widersprüchlich und in der Gesetzestechnik nicht überzeugend. Somit sollte das VAG in § 121e VAG-E (2) keine Vorgaben für Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer machen (und folgerichtig auch nicht eine Rechtsverordnung).

Die vorstehenden Punkte 2., 3. und 4. erscheinen insbesondere aus der Absicht des Gesetzentwurfes heraus wichtig, den Finanz- und Rückversicherungsstandort Deutschland zu stärken; eine Definition von 'hinreichendem Risikotransfer' und eine daraus resultierende Einschränkung von aufsichtsrechtlich national akzeptierten Rückversicherungsverträgen und -produkten würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Mitgliedsstaaten ohne eine derartige Definition darstellen. Ohne Not ausgelöste Ausweichbewegungen der Marktteilnehmer wären zu befürchten.

Grundsätzlich ist in Frage zu stellen, wieso zwingende Bedingung für das Vorliegen von Finanzrückversicherung das Vorhandensein von beiden Risikotransfer-Typen

a. 'Underwriting Risk'
 dh. versicherungstechnisches Risiko

und

Timing Risk'
 dh. Risiko hinsichtlich der Abwicklungsdauer und / oder des Auszahlungsmusters' in quantitativ ausreichendem Umfang

sein soll.

Die übliche – oder auch 'traditionell' genannte – Rückversicherung kennt diese Bedingung nicht. Solange eine Transaktion ausreichend großen Risikotransfer von

c. 'Underwriting Risk' dh. versicherungstechnisches Risiko

oder

d. 'Timing Risk'
dh. Risiko hinsichtlich der Abwicklungsdauer und / oder des Auszahlungsmusters'

in quantitativ ausreichendem Umfang ausweist, so ist bereits die Anerkennung als Rückversicherungsvertrag gegeben.

Beispiele für in der Praxis gängige Rückversicherungsvertragstypen, die jeweils nur einen der vorstehenden Risikotransfer-Typen beinhalten, sind:

- zu c. Jahresüberschadenexzedenten-Rückversicherung (Stop Loss),
- zu d. Rückversicherung von Schadenreserven (Loss Portfolio Transfer).

Es erscheint nicht plausibel, dass für die Finanzrückversicherung – bei der ja ein nicht unbegrenzter, aber hinreichender Risikotransfer ausreichen soll – das Vorhandensein beider Risikotransfer-Typen gefordert wird, während dies für die traditionelle Rückversicherung nicht der Fall ist.

Zu Nr. 47 (§ 121g VAG-E) Versicherungs-Zweckgesellschaften

Das von Zweckgesellschaften betriebene Geschäft unterscheidet sich substantiell von den Aktivitäten eines Rückversicherungsunternehmens.

So laufen Zweckgesellschaften im Wesentlichen das Kapitalanlagerisiko sowie in Einzelfällen das Ausfallrisiko ihrer Geschäftspartner aus dem Kapitalmarkt. Das versicherungstechnische Risiko 'des Ausgleichs im Kollektiv' beziehungsweise 'des Ausgleichs in der Zeit' dagegen wird von Versicherungs-Zweckgesellschaften in der Regel nicht übernommen (sondern an den Kapitalmarkt weitergegeben). Darin liegt gerade der signifikante Unterschied zu Rückversicherungsunternehmen hinsichtlich der ausgeübten Geschäftstätigkeit.

Daher sollten sich die Solvabilitätsanforderungen der Zweckgesellschaften – wie in der Stellungnahme des GDV beschrieben – nicht an diejenigen für Rückversicherungsunternehmen anlehnen; der Verweis auf die §§ 35, 37 – 39 EU-Richtlinie 2005/68/EG ist somit nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

Matiem